BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 216/06 B

SG Konstanz (S 2 AL 1003/03)
LSG Baden-Württemberg (L 12 AL 4233/06)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 16. November 2006, mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 29. März 2006 zurückgewiesen hat. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Feststellung des Eintritts einer 12-wöchigen Sperrzeit und die Gewährung von Leistungen erst nach dem 23. November 2002 sei nicht zu beanstanden. Die Tätigkeit des Klägers als Pächter eines Strandbades sei als Saisontätigkeit zu qualifizieren und nicht geeignet, über die Dauer der Freibadsaison hinaus eine gesicherte Existenzgrundlage zu schaffen. Die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 12. Juli 2006 - B 11a AL 55/05 R - zur Aufgabe eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses für ein befristetes Beschäftigungsverhältnis sei auf Saisontätigkeiten nicht anwendbar.

2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt eine Abweichung (Divergenz) des Urteils des LSG von einer Entscheidung des BSG. Insoweit trägt er vor, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, die Entscheidung des BSG vom 12. Juli 2006 beziehe sich ausschließlich auf Berufe, die geeignet seien, auf Dauer, nicht nur vorübergehend oder - wie im Fall des Klägers - saisonbedingt, eine Existenzgrundlage zu gewährleisten. Dagegen habe das BSG den Rechtssatz aufgestellt, dass sich ein Arbeitnehmer auf einen wichtigen Grund jedenfalls dann berufen könne, wenn die (nahtlose) Aufnahme der befristeten Beschäftigung mit einem Wechsel in ein anderes Berufsfeld und der damit verbundenen Erlangung zusätzlicher beruflicher Fertigkeiten verbunden sei. Damit sei das LSG von dem Urteil des BSG abgewichen. Im Übrigen "dürfte auch eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 26. Oktober 2004 - B 7 AL 98/03 R - vorliegen". Jedenfalls hinsichtlich der Frage, ob für die Aufgabe der unbefristeten Tätigkeit des Klägers zu Gunsten einer befristeten selbständigen (Unterstreichung durch den Bevollmächtigten des Klägers) Tätigkeit vorliegend ein wichtiger Grund streite, habe der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung.

II

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

4 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, müsste in der Beschwerdebegründung ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG andererseits aufgezeigt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die in Bezug genommene Entscheidung ist so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss in der Beschwerdebegründung deutlich gemacht werden, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt würde, nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

5 Die Beschwerdebegründung versäumt es, die Identität der vom LSG entschiedenen Rechtsfrage und des herangezogenen höchstrichterlichen Urteils darzulegen. Da der maßgebende Rechtssatz im Urteil des BSG vom 12. Juli 2006 - B 11a AL 55/05 R - den Wechsel in ein (befristetes) Beschäftigungsverhältnis betraf, der Kläger aber nach eigener Bekundung eine selbständige Tätigkeit anstrebte, hätte er darlegen müssen, aus welchen Gründen dennoch eine Divergenz vorliegt.

6 Auch bezüglich der Entscheidung des BSG vom 26. Oktober 2004 (B 7 AL 98/03 R - SozR 4-4300 § 144 Nr 9) sind die Voraussetzungen einer Divergenz nicht ordnungsgemäß dargelegt. Eine Abweichung liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Eine Abweichung ist von daher erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass dies der Fall ist, hat der Kläger überhaupt nicht vorgetragen. Er hat nicht einmal ansatzweise einen Rechtssatz aus dem BSG-Urteil benannt, von dem das LSG abgewichen sein soll.

7 Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), genügt die Beschwerde ebenfalls nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG genügt eine Beschwerdebegründung im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert ist und (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) dargelegt ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

§ 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).

8 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar sieht der Kläger in der Frage, ob für die Aufgabe der unbefristeten Beschäftigung des Klägers "zu Gunsten einer befristeten selbständigen Tätigkeit vorliegend ein wichtiger Grund streitet", eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. In jedem Fall fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage. So hätte sich der Kläger - was in keiner Weise erfolgt ist - mit der bereits vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung einer abhängigen von einer selbständigen Tätigkeit (vgl dazu nur Schlegel in Eicher/Schlegel, SGB III, § 25 RdNr 65 ff, 78 ff, Stand Februar 2006) im Hinblick auf seine Tätigkeit im Strandbadkiosk auseinandersetzen müssen. Schließlich fehlt es völlig an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Hierfür wäre eine Schilderung des für diese Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts unter Angabe des Streitgegenstandes erforderlich gewesen.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS